

Fachbereich IT

business@citynet.at

T +43 800 700 155



Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung

gemäß Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung

HALLAG Kommunal GmbH

Augasse 6, 6060 Hall in Tirol, Austria, T +43 5223 5855, info@hall.ag, www.hall.ag
FN 147261k LG Innsbruck, UID: ATU40979606, Gerichtsstand 6060 Hall in Tirol



FO 10834

1.0
1 / 6

Als Verantwortlicher:

Name (Unternehmen):

Ansprechperson:

Adresse:

Kundennummer:

Als Auftragsverarbeiter:

Name (Unternehmen):

HALLAG Kommunal GmbH, Fachbereich IT

Ansprechperson: Manuel Kofler, MSc

Leiter Fachbereich IT

Adresse:

Augasse 6, A-6060 Hall in Tirol

/

I. Präambel

Diese datenschutzrechtliche Vereinbarung gilt für alle in der Folge vom Auftragsverarbeiter abzuwickelnden Aufträge sowie Verträge für die Bereitstellung von Cloud-; Security-, Managed IT- bzw. Webhosting Dienstleistungen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie z.B.: Datensicherung, virtuelle Server, E-Mail Dienst, Domainverwaltung etc. und dient insbesondere zur Absicherung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist nicht die originäre Nutzung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter. Sollte für Einzelfälle eine Abänderung/Ergänzung der datenschutzrechtlichen Vereinbarung erforderlich sein, hat dies schriftlich zu erfolgen.

1. Allgemeine Informationen

Kategorien betroffener Personen:

(durch den Verantwortlichen vollständig und richtig auszufüllen bzw. anzukreuzen)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kunden | <input type="checkbox"/> Lieferanten |
| <input type="checkbox"/> Interessenten | <input type="checkbox"/> Handelsvertreter |
| <input type="checkbox"/> Abonnenten | <input type="checkbox"/> Ansprechpartner |
| <input type="checkbox"/> Beschäftigte | |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ | |

Art der personenbezogenen Daten:

(durch den Verantwortlichen vollständig und richtig auszufüllen bzw. anzukreuzen)

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B.: Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Verbrauchsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B.: Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Sonstige: _____

2. Gegenstand und Art der Verarbeitung, Zweck der Verarbeitung:

Gegenstand und Art der Verarbeitung sowie Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrag. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zur vertraglich vereinbarten Leistung zu verwenden. Dem Auftragsverarbeiter ist es gestattet, verfahrens- und sicherheitstechnisch erforderliche Zwischen-, Temporär- oder Duplikats-Dateien zur leistungsgemäßen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der personenbezogenen Daten zu erstellen, soweit dies nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt. Nicht gestattet ist es, unautorisiert Kopien der personenbezogenen Daten zu erstellen. Daten aus Adressbüchern und Verzeichnissen dürfen nur zur Kommunikation im Rahmen der Auftragserfüllung mit dem Verantwortlichen verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung und Übermittlung für eigene oder fremde Zwecke, einschl. Marketingzwecke, ist nicht gestattet. Soweit seitens Auftragsverarbeiter eine Erhebung, Verarbeitung und / oder

Nutzung der Daten erfolgt, geschieht dies ausschließlich in dem bestehenden Vertrag definierten Gebiet oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

3. Dauer der Verarbeitung:

- Die Dauer dieser Vereinbarung (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Dienstleistungsvertrages (insbesondere, falls keine Leistungsvereinbarung zur Dauer besteht).
- Die Vereinbarung ist befristet abgeschlossen und endet mit [TT.MM.JJJJ].
- Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt.
- Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

4. Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages bzw. allenfalls eine schriftliche Zustimmung.
- (2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage /1 zu entnehmen).
- (4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- (6) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
- (7) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm nachweislich beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind, so etwa:
 - über die Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme

- über die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen
 - über ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben / in dessen Auftrag zu vernichten¹. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
- (9) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

5. Pflichten des Verantwortlichen

Der Verantwortliche ist verpflichtet, dem Auftragsverarbeiter für eine allfällige Nachfrage durch betroffene Personen die nach Art. 13 DSGVO notwendigen Pflichtinformationen zur Verfügung zu stellen sowie eine Weisung über Vermittlung dieser Informationen an die betroffene Person zu geben. Des Weiteren informiert dieser den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

6. Inanspruchnahme von weiteren Auftragsverarbeitern

Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt für die Durchführung der Verarbeitung weitere Auftragsverarbeiter zu beauftragen. Für diese Auftragsverarbeiter gelten gem. Art. 28 Abs. 4 DSGVO dieselben Pflichten wie für den Auftragsverarbeiter selbst. Der Verantwortliche erhält auf Anfrage eine Liste der weiteren Auftragsverarbeiter. Finden während der Verarbeitung Änderungen an bestehenden Auftragsverarbeitern statt oder werden neue Auftragsverarbeiter beauftragt, so wird der Verantwortliche davon gem. Art. 28 Abs. 2 DSGVO informiert.

7. Haftung und Recht auf Schadensersatz

Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber betroffenen Personen für den durch seine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen auferlegten Pflichten aus dieser Verarbeitung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat (Art. 82 Abs. 2 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist. (Art. 82 Abs. 3 DSGVO).

8. Meldung bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragsverarbeiter informiert gemäß Artikel 33 DSGVO den Verantwortlichen unverzüglich nach Bekanntwerden einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. Als Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gilt gem. Art. 4 Abs. 12 eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei einer allfälligen Benachrichtigung von betroffenen Personen nach einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten, wenn diese Verletzung im Bereich des Auftragsverarbeiters aufgetreten ist.

9. Datenschutzfolgeabschätzung

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Durchführung einer allfälligen Datenschutzfolgeabschätzung bzw. der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde.

10. Nachweise

Der Auftragsverarbeiter stellt auf Anfrage dem Verantwortlichen Nachweise über die Einhaltung der Vereinbarung zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen und Inspektionen durch den Verantwortlichen oder einen vom Verantwortlichen beauftragten Prüfer und trägt dazu bei. Die Überprüfungen oder Inspektionen erfolgen innerhalb der regulären Geschäftszeiten sowie ohne Störung des Betriebsablaufs.

11. Löschung von Daten

In Übereinstimmung mit Artikel 17 DSGVO („Recht auf Löschung“) werden die personenbezogenen Daten nach Abschluss der Verarbeitung bzw. nach der in der Einleitung der Verarbeitung genannten Dauer von den Systemen des Auftragsverarbeiters gelöscht. Nach § 4 (2) Datenschutzgesetz (DSG) wird die Verarbeitung bis zur tatsächlichen Löschung eingeschränkt.

12. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt durch jene Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach dem wirtschaftlichen und technischen Zweck möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke aufweist. In diesem Fall soll jene angemessene Regelung gelten, die die Partner gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den entsprechenden Punkt bedacht hätten. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das für die HALLAG Kommunal GmbH zuständige ordentliche Gericht vereinbart.

Ort, Datum

Verantwortlicher

Auftragsverarbeiter
HALLAG Kommunal GmbH